

Bewilligungsbehörde

Az.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers)

....., den

Ort/Datum

Tel:

Telefax:

Email:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

hier:

Haushaltsstelle:

Ihr Antrag vom

Anlg.: De-minimis-Bescheinigung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

ANBest-P

ANBest-G

NBest-Bau

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag

bewillige ich Ihnen ONr.

ONr.

ONr.

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Buchstaben: Euro)

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Richtlinien (freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch):

An der Zuwendung ist die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

Bei Maßnahmen in Ziel – 2 Gebieten (phasing out) unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):

An der Zuwendung sind die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

Bei den übrigen Maßnahmen:

An der Zuwendung sind die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 vom 17.05.1999 mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen lt. Antrag

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung / Festbetragfinanzierung / Vollfinanzierung¹⁾ in Höhe von v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

in Höhe von € als Zuschuss gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4 der Richtlinie (Freiwilliger Nutzungstausch) ggf. angeben:

Daneben wird eine Pachtprämie in Höhe von € als Zuschuss gewährt.

¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

²⁾ Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20.. €

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3.1 (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, Regionalmanagement und Dorfentwicklung) anzugeben:

Die Zuwendung ist jeweils spätestens bis zum 20.11. des Jahres abzurechnen, für das sie bewilligt ist. Für die Zuwendungen, die für das laufende Haushaltsjahr bewilligt sind, bedeutet das, dass sie bis spätestens zum 20.11. des laufenden Jahres abzurufen sind.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den

ANBest-P ANBest-G

ausgezahlt.

Die Auszahlungsanträge sind dem Amt für Agrarordnung vorzulegen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-P/ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Auszahlung des EU-Anteils an der Zuwendung bzw. an Zuwendungsteilbeträgen erfolgt – abweichend von Nr. 7 VV / VVG zu § 44 LHO – ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.6, 2.3.3 und 2.3.4 (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger, Umnutzung sowie freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch) anzugeben:

Die Zuwendung kann steuerrechtlich erheblich sein. Es wird deshalb auf ihre steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht hingewiesen. Es bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten, gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554 ff) Ihrem Finanzamt eine Kontrollmitteilung zu übersenden.

7. Nebenbestimmungen

7.1

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

ANBest-P
 ANBest-G
 NBest-Bau

sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Alle Angaben in Ihrem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 (Flurbereinigung) der Richtlinien anzugeben:

- 1) Die Nrn. 6.4 und 6.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
Der Finanzierungsplan ist bis zum 31.12. jeden Jahres fortzuschreiben.

7.2. Bindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4.1 der ANBest-P bzw. Nr. 4 der ANBest-G beträgt

- 10 Jahre (für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1. der Richtlinien mit Ausnahme der Nr. 2.3.1.5)

Gemäß Ziff. 6.2 der diesem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Richtlinien erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist wesentlich geändert oder das geförderte Objekt veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

7.3. Anzeigepflicht

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 (Dorfentwicklung) der Richtlinien anzugeben:

Der Baubeginn ist dem Amt für Agrarordnung anzuseigen.

7.4. weitere Auflagen

Auf die Förderung durch die EU ist entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 (Abl. EG Nr. L 130 S. 30) in geeigneter Form hinzuweisen. Die EU-VO ist dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 (Dorfentwicklung) der Richtlinien anzugeben:

Die geförderte Maßnahme ist entsprechend den Unterlagen, die dem Förderantrag beigefügt sind, auszuführen. Für den Fall einer erheblichen Abweichung bleibt der Widerruf vorbehalten.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Regionalmanagement) der Richtlinien anzugeben:

Zur Dokumentation der Tätigkeit des Regionalmanagements ist zum Ende des Bewilligungsjahres der Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6 (Umnutzung zu Wohnzwecken) der Richtlinien anzugeben:

Innerhalb der unter Nr. 8 dieses Bescheides angegebenen Zweckbindungsfrist ist die Eigennutzung durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Eine Vermietung an Familienmitglieder ist dann zulässig, wenn

1. eine ortsübliche Miete vereinbart ist,
2. die Mietzahlungen nachweislich erfolgen,
3. die Mietzahlungen als Einnahmen nachweislich versteuert werden.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 (Flurbereinigung) der Richtlinien anzugeben:

1. Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 FlurbG herbeizuführen.
2. Nach der Abnahme der fertiggestellten Teile sind die Anlagen nach den Nrn. 2.3.2.1.1, 2.3.2.1.2 und 2.3.2.1.4.2 der Richtlinien sofort dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

8. Aufbewahrungspflichten

Abweichend von den ANBest-P und ANBest-G hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Originalbelege bis zum 31.12.2012 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitzuteilen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Agrarordnung

(vollständige Adresse)

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist.

10. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten:

Stadt / Gemeinde

Kreis

alle Tauschpartner

die obere Flurbereinigungsbehörde

.....
(Unterschrift)

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom
Az.:

De-minimis-Bescheinigung

für das Unternehmen.....

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.¹ Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis-Beihilfe EUR 100.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme in €	Subventionswert in €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 100.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR

Die jetzt mit Bescheid vom erfolgte Bewilligung

war daher **zu kürzen** auf €
(Subventionswert €)

konnte **ungekürzt** erfolgen mit €
(Suventionswert €.....)

Ort, Datum :

Bewilligungsbehörde

Tel.:

Fax:

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgef ordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

¹ Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001